

# RS Vwgh 1992/10/19 91/15/0017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.1992

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §217 Abs1;

BAO §236 Abs1;

### Rechtssatz

Die Einhebung eines Säumniszuschlages erscheint nicht schon deshalb unbillig, weil den Abgabenschuldner an der verspäteten Entrichtung der Abgabe bzw der verspäteten Postaufgabe eines Ansuchens um Zahlungserleichterung kein Verschulden trifft und das Verschulden seiner Angestellten, seines steuerlichen Vertreters bzw der Angestellten seines steuerlichen Vertreters gering war.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991150017.X05

### Im RIS seit

19.10.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)